

## Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss des Landkreises Altenburger Land hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2024 das Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreis Altenburger Land festgestellt, welches hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlberechtigte: 73.887  
Wähler: 43.418  
Wahlbeteiligung: 58,8 %

Ungültige Stimmabgaben: 929  
Gültige Stimmabgaben: 42.489

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen
1	DIE LINKE (DIE LINKE)	Tempel, Frank	6.329
2	Alternative für Deutschland (AfD)	Philipp, Heiko	14.005
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Melzer, Uwe	13.703
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Paulicks, Alexander	3.304
5	Rückert	Rückert, Uwe	5.148

Da bei der Wahl am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 8 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) am **09. Juni 2024** von 08:00 bis 18:00 Uhr zwischen

**Heiko Philipp** (14.005 Stimmen) und **Uwe Melzer** (13.703 Stimmen) eine Stichwahl statt.

Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit auch für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben, erhalten einen Wahlschein für die Stichwahl von Amts wegen. Darüber hinaus können Wahlscheine für die Stichwahl nach § 13 Abs. 1 und § 14 ThürKWO beantragt werden.

## **Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 31 Absatz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz)**

Jeder Wahlberechtigte bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats und jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bergner  
Wahlleiterin des Landkreises

## **Bekanntmachung der dritten Sitzung des Wahlausschusses**

Am Mittwoch, dem 12. Juni 2024, 17:00 Uhr wird im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in Altenburg, Zimmer 219 (Ratssaal) der Wahlausschuss zu einer öffentlichen Sitzung zusammentreten.

Gegenstand der Sitzung:

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl (**Stichwahl**)  
am 09. Juni 2024

### **Hinweis:**

Jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Bergner  
Wahlleiterin des Landkreises